

**Satzung über die Entschädigung der
ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehren der Gemeinde Rietschen
(Entschädigungssatzung FFW)
vom 27.09.2021**

Aktenzeichen: 131.01.02

Carolina Hoffmann

Fassung vom 27.08.2021

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rietschen (Entschädigungssatzung FFW)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner Sitzung am 27.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung bei Einsätzen

- (1) Bei Einsätzen über die Dauer von vier (4) Stunden hat der eingesetzte Angehörige einen Anspruch auf Verpflegung in Naturalleistung. Kann eine solche Leistung nicht gewährt werden, so wird ihm ein Essenzuschuss in Höhe von 5,00 € gezahlt.
- (2) Bei einem Einsatz über die Dauer von acht (8) Stunden erhält der eingesetzte Angehörige für jede weitere angefangene Einsatzstunde 2,60 € ausgezahlt.
- (3) Bei Einsätzen, die gemäß der Satzung über einen Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr abgerechnet werden, erhält die jeweilige Ortsfeuerwehr den Betrag von 9,00 € pro Kamerad und Einsatzstunde ausgezahlt.

§ 2 Ersatz von Verdienstaussfall

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen erhalten für Einsätze auf Antrag und Nachweis ihren Verdienstaussfall erstattet.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen als Auslagenersatz einen Betrag in Höhe von 15,00 € pro Tag erstattet. Zu derartigen Lehrgängen sind grundsätzlich Fahrzeuge der Feuerwehr im Rahmen einer Fahrgemeinschaft einzusetzen. Sollte dieses nicht möglich sein, erfolgt die Erstattung der Fahrkosten auf der Grundlage des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird bei entstehendem Verdienstaussfall die tatsächliche Höhe gemäß § 2 erstattet.

§ 4 Entschädigung für Funktionsträger

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in nachfolgend genannter Höhe pro Monat und Funktion gezahlt:

a) Gemeindeführer	105,00 €
b) Stellv. Gemeindeführer	35,00 €
c) Ortswehrführer Rietschen	50,00 €
d) Ortswehrführer Ortsteile Daubitz, Hammerstadt, Neuliebel, Teicha	45,00 €
e) Stellv. Ortswehrführer	35,00 €
f) Gerätewart	35,00 €
g) Jugendfeuerwehrwart GFW	50,00 €
h) Atemschutzgeräteträger	5,00 €

- (2) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.
- (3) Die Voraussetzung für die Zahlung der Atemschutzgeräteträger ist erfüllt, wenn die Tauglichkeit nach FwDV 7 mit einer gültigen Tauglichkeitsuntersuchung nach G 26.3, die bestandene Prüfung in der Atemschutzübungsanlage und mindestens ein Einsatz oder ersatzweise eine Belastungsübung unter Atemschutz, innerhalb eines Jahres nachgewiesen wird.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 16.03.2011 und die 1. Änderung der Satzung vom 16.03.2011 außer Kraft.

Rietschen, den 27.09.2021

gez. Ralf Brehmer
Bürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen
Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist

- 4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Tag der Veröffentlichung am 01.11.2021 (Rietschener Anzeiger“ Nr. 11/2021)

Rietschen, d.

Bestätigt: C. Hoffmann